

**Satzung der Gemeinde Schönefeld
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage des §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) sowie der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S. 174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 31]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schönefeld in ihrer Sitzung am 15.04.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

- (1) Die Gemeinde Schönefeld erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen, Leistungen des Archivs oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgelistet. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gebühren und Auslagen werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungsleistung und vor deren Beendigung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach der anliegenden Gebührentabelle. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorhanden sind, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen.
- (2) Bei mehreren nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln nach den in Betracht kommenden Tarifnummern der Gebührentabelle erhoben.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 25 bis max. 75 % des vorgesehenen Satzes zu erheben.

- (5) Für Widerspruchbescheide wird eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (6) Die in der anliegenden Gebührentabelle aufgeführten Gebühren und Auslagen enthalten keine Umsatzsteuer. Sofern einzelne Gebühren für Leistungen der Anwendung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) unterliegen, erhöht sich die Gebühr der jeweiligen Leistung um die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer. Die Bemessungsgrundlage der Umsatzsteuer gemäß § 10 Umsatzsteuergesetz ist das steuerpflichtige Entgelt.

§ 3

Ermäßigung und Befreiung von Verwaltungsgebühren und Auslagen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
 - a) mündliche Auskünfte,
 - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen,
- (2) Im Übrigen gilt für die Gebührenbefreiung § 5 Abs. 6 KAG in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Bei Personen, die Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld bzw. Grundsicherungsgeld) gemäß SGB II oder Arbeitslosengeld (ALG I) gemäß SGB II oder Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII Kapitel 4 oder Leistungen nach dem AsylbLG sind, sowie für Studenten, Auszubildende und Schüler werden Verwaltungsgebühren und Auslagen nur in Höhe von 50 % des vorgesehenen Satzes erhoben.
- (4) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten kann auf Antrag im Einzelfall Gebühren- und/oder Auslagenermäßigung oder Gebühren- und/oder Auslagenbefreiung gewährt werden. Personen oder Personengruppen, die gemeinnützig tätig sind oder Aufgaben im öffentlichen Interesse wahrnehmen, kann auf Antrag im Einzelfall eine Ermäßigung oder Befreiung von Gebühren gewährt werden.

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlasst oder durch sie unmittelbar begünstigt wird oder wem die Nutzung der Einrichtung oder Anlage genehmigt wurde oder wer die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat oder wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- (1) Die Verwaltungsgebührensschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, bei mehreren Leistungen mit Beendigung der letzten Amtshandlung und in den Fällen des § 2 Abs. 4 und 5 mit der Rücknahme oder Ablehnung des Antrags oder des Rechtsbehelfs und ist innerhalb von 14 Tagen fällig.
- (2) Wird gegen die gebührenpflichtige Leistung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (4) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Vorauszahlung der Gebühr oder eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.
- (5) Die angefallenen Gebühren und Auslagen sind auch dann zu entrichten, wenn die Amtshandlung (z. B. Ermittlung oder Auskunftserteilung) oder Benutzung nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt hat.

§ 6

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 3 Abs. 1 (a) entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit stehen, sind zu ersetzen.
- (2) Für den Ersatz der Auslagen gelten die Vorschriften dieser Gebührensatzung entsprechend.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 18.06.2007 außer Kraft.

Schönefeld, den 17.04.2026

Hentschel
Bürgermeister

SIEGEL

	Beschlussdatum	Ausfertigungsdatum	amtliche Bekanntmachung	Inkrafttreten
Verwaltungs- gebührensatzung	15.04.2026	17.04.2026	20.04.2026	21.04.2026

Beschluss 334/2026

Beschluss über die Satzung der Gemeinde Schönefeld über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schönefeld, 17.04.2026

Hentschel
Bürgermeister